

**UMWELTBERICHT
ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 163 ACE
„GEWERBE GEBIET NÖRDLICH DES
BAUMSCHULEN WEGES“**

OKTOBER 2020

Auftraggeber: Cord Schaper

Braunschweiger Heerstraße 85
29227 Altencelle

Verfasser: WLW Landschaftsarchitekten und Biologen

WELLNITZ RASCH-WELLNITZ GRÖGER
FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN UND DIPLOM-BIOLOGE
BWK / SRL / VDI
Clemens-Cassel-Str. 3 29223 Celle
Tel.: 05141/32057 Fax: 05141/889607 email: ce@wlw-landschaftsarchitekten.de

UMWELTBERICHT ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 163 ACE „GEWERBEGEBIET NÖRDLICH DES BAUMSCHULENWEGES“

OKTOBER 2020

Auftraggeber: **Cord Schaper**

Braunschweiger Heerstraße 85
29227 Altencelle

Verfasser: **WLW Landschaftsarchitekten und Biologen**

WELLNITZ RASCH-WELLNITZ GRÖGER
FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN UND DIPLOM-BIOLOGE
BWK / SRL / VDI
Clemens-Cassel-Str. 3 29223 Celle
Tel.: 05141/32057 Fax: 05141/889607 email: ce@wlw-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ilka Lindenschmidt

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	1
1.1.1	Räumlicher Geltungsbereich	1
1.1.2	Ziel und Zweck der Planung.....	1
1.1.3	Verkehrliche Erschließung.....	1
1.1.4	Umfang des Vorhabens und Angabe zum Bedarf an Grund und Boden	2
1.2	Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung.....	2
1.2.1	Fachgesetze	2
1.2.2	Fachplanungen	4
1.2.3	Schutzgebiete	5
2	Bestandsbeschreibung und Bewertung der Schutzgüter.....	6
2.1	Naturräumliche Gegebenheiten und heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV)	6
2.2	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	6
2.3	Schutzgut Arten und Biotope.....	7
2.3.1	Nutzungen und Biotoptypen im Untersuchungsraum.....	7
2.3.2	Gefährdete oder gesetzlich geschützte Pflanzenarten	8
2.3.3	Geschützte Biotope	8
2.3.4	Fauna.....	9
2.3.5	Artenschutzbeitrag.....	13
2.4	Schutzgut Boden	13
2.5	Schutzgut Fläche.....	14
2.6	Schutzgut Wasser	14
2.7	Schutzgut Klima/Luft.....	15
2.8	Schutzgut Landschaftsbild.....	15
2.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Güter	15
2.10	Wechselwirkungen	15
3	Auswirkungen auf die Umweltbelange.....	16
3.1	Baubedingte Auswirkungen.....	16
3.2	Anlagebedingte Auswirkungen	17
3.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	17
4	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	17
5	Beschreibung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	17

5.1	Schutzgut Mensch	17
5.2	Schutzgut Arten und Biotope	18
5.2.1	Biotoptypen	18
5.2.2	Tiere und Pflanzen.....	19
5.3	Schutzgut Boden	19
5.4	Schutzgut Fläche	20
5.5	Schutzgut Wasser.....	20
5.6	Schutzgut Klima/Luft.....	20
5.7	Schutzgut Landschaftsbild.....	21
5.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Güter.....	21
6	Eingriffsregelung.....	21
7	Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen.....	24
7.1	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	24
7.2	Grünordnerische Festsetzungen	24
7.2.1	Pflanzung einer Hecke im Norden des Gewerbegebietes.....	24
7.2.2	Pflanzung an der Ostseite	25
7.2.3	Sickerbecken West	26
7.2.4	Sickerbecken Ost.....	26
7.3	Externe Ausgleichsmaßnahmen	26
8	Zusätzliche Angaben	26
8.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	26
8.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring	27
9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	27
10	Quellen.....	28

Karten

Karte 1:	Bestand um Untersuchungsgebiet	M = 1 : 2.000
Karte 2:	Eingriffsbilanzierung	M = 1 : 1.000

1 EINLEITUNG

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen untereinander. Dazu ist nach § 2 Abs. 4 des BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden. Ebenso ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Bestandteil der Umweltprüfung. Gemäß § 3 UVPG i. V. m. § 3a und § 3b UVPG ist das vorliegende Vorhaben grundsätzlich umweltverträglichkeits-prüfungspflichtig. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird allerdings die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie den §§ 3 bis 3f im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes (B-Plan) als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Somit entfällt die Durchführung einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG, da der Umweltbericht den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht. Die Umweltprüfung sowie die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sind Inhalt dieses Umweltberichts.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

1.1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich im Stadtteil Altencelle in einer Entfernung von ca. 3,1 km vom Stadtzentrum Celles. Seine Abgrenzung ergibt sich aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes, der hier nördlich der vorhandenen gewerblichen Bebauung noch einen Geländestreifen in einer Bautiefe für eine Erweiterung dieser Nutzung vorsieht. Der Geltungsbereich wird im Westen durch einen Fuß-/Radweg in Richtung Stadtzentrum und die ungenutzte Bahntrasse nach Altencelle, im Norden durch die Grenze der Darstellung als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan, im Osten durch die Bundesstraße 214 Celle – Braunschweig und im Süden durch das vorhandene Gewerbegebiet begrenzt. Zusätzlich wird eine Straßenanbindung nach Süden zum Baumschulenweg in den Geltungsbereich einbezogen. Ein entsprechendes Grundstück war bei der Bebauung nördlich des Baumschulenweges vorgesehen worden.

1.1.2 Ziel und Zweck der Planung

Auf der Westseite der Braunschweiger Heerstraße (Bundesstraße 214) soll hier der städtebauliche Abschluss des Gewerbegebietes um den Baumschulenweg vollendet werden. Nördlich angrenzend wird zur Stadtumgehung im Zuge der Bundesstraße 3 - neu dagegen eine Freifläche bestehen bleiben.

Mit diesem verhältnismäßig kleinen Gewerbegebiet kann damit ein entsprechender Bedarf gedeckt werden.

1.1.3 Verkehrliche Erschließung

Der Geltungsbereich wird auf kurzem Wege von der Braunschweiger Heerstraße (Bundesstraße 214) aus über den Baumschulenweg und über eine auf städtischem Grundstück anzulegende Stichstraße erschlossen. Der Baumschulenweg ist über eine ampelgeregelterte Kreuzung an die Bundesstraße angebunden.

Eine direkte Anfahrbarkeit von der Braunschweiger Heerstraße wird ausgeschlossen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des dortigen Verkehrs, der außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen verläuft, nicht zu beeinträchtigen.

1.1.4 Umfang des Vorhabens und Angabe zum Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich hat eine Größe von insgesamt 1,1685 ha. Davon sind 0,7420 ha Gewerbegebiete, 0,1443 ha Verkehrsfläche und 0,3002 ha Grünfläche.

1.2 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung

1.2.1 Fachgesetze

Tab. 1: Ziele und Grundsätze der Fachgesetze und Verordnungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen TA Lärm DIN 18005	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz Naturschutzgesetz Niedersachsen Baugesetzbuch	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts - die Nutzbarkeit der Naturgüter - die Pflanzen- und Tierwelt sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere – die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie – die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind – der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		<ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie - siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
Fläche	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>
Klima	Niedersächsisches Naturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Naturschutzgesetz Niedersachsen Bundeswaldgesetz Landesforstgesetz	<p>Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.</p>
Kultur- und Sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch	<p>Kulturdenkmale, Denkmalschutz sollen bei Planvorhaben Berücksichtigung finden</p> <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden</p>

1.2.2 Fachplanungen

Die nachfolgende beschriebenen Fachplanungen werden zur Vollständigkeit aufgeführt. Sie sind auch in der

Begründung zum B-Plan „Gewerbegebiet nördlich des Baumschulweges“ vom Büro Keller aufgeführt.

Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)

Ziele als verbindliche Vorgaben

Celle ist im Landes-Raumordnungsprogramm 2017 als Oberzentrum im System der Zentralen Orte festgelegt. In Oberzentren sind zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs zu sichern und zu entwickeln.

Grundsätze als abwägungsfähige Vorgaben

Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.

Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle 2005 und Entwurf 2016

Ziele als verbindliche Vorgaben

Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf Ortsteile mit zentralörtlicher Funktion entsprechend ihrer jeweiligen Zentralitätsstufe zu konzentrieren. Im Jahr 2005 war das Landes-Raumordnungsprogramm 2003 gültig, das Celle noch als Mittelzentrum und damit im Gegensatz zu heute noch nicht als Oberzentrum vorsah.

Vor der Ausweisung neuer Baugebiete sollen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung ausgeschöpft werden (Flächenrecycling, Flächenverbrauch reduzieren).

Bei der Ausweisung und Erweiterung von Flächen für die gewerbliche Nutzung ist auf interkommunale Absprachen, gegebenenfalls auch auf Kooperationen bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen hinzuwirken.

Baurechte für Einzelhandel in Gewerbe- und Industriegebieten sollen auch unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit möglichst ausgeschlossen werden.

Zur Sicherung der Mobilisierbarkeit von Gewerbeflächen und einer gezielten Gewerbeflächenentwicklung sollen die Gemeinden vor Aufstellung von entsprechenden Bebauungsplänen Eigentümer der Flächen werden oder durch Vertrag sicherstellen, dass sie Einfluss auf die Kaufpreisgestaltung und Vergabe der Grundstücke behalten.

Auch nach dem Entwurf 2016 des neuen Regionalen Raumordnungsprogramms ist die Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte entsprechend ihrer jeweiligen Zentralitätsstufe zu konzentrieren, wobei Celle nunmehr entsprechend des aktuellen Landes-Raumordnungsprogramms als Oberzentrum übernommen wird. Hier sind zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs erforderlich.

Grundsätze als abwägungsfähige Vorgaben

Bei der Ausweisung und Erweiterung von Flächen für die gewerbliche Nutzung ist weiterhin darauf zu achten, dass diese Flächen ökologischen und gestalterischen Anforderungen gerecht werden und neuartige wirtschaftliche Methoden zum Einsatz von regenerativen Energien eingesetzt werden.

Über den Bestand im Jahr 2005 hinaus sollen neue Gewerbegebiete als Vorratsflächen nur in angemessenem Umfang ausgewiesen werden.

Auch laut Entwurf 2016 des neuen Regionalen Raumordnungsprogramms sollen vor der Ausweisung neuer Baugebiete zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung ausgeschöpft werden, wobei dies jetzt lediglich noch als Grundsatz festgelegt wird.

Flächennutzungsplan

Kennzeichnungen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Celle stellt innerhalb seiner 48. Änderung für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes eine gewerbliche Baufläche dar, die nach Norden durch eine Ortsrandeingrünung eingefasst wird.

Nachrichtliche Übernahmen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden zwei parallel verlaufende 110-kV-Freileitungen und eine unterirdische Gasleitung dargestellt.

Bestehende Bebauungspläne

Südöstlich angrenzen besteht der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Neubau Autohaus Rover“ aus dem Jahr 1999 für ein großzügiges und dicht zu bebauendes Gewerbegrundstück.

1.2.3 Schutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsraumes selbst befinden sich keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder europäische Schutzgebiete. Weiterhin befinden sich im Untersuchungsgebiet keine der im Rahmen der landesweiten Biototypenkartierung erfassten wertvollen Biotope sowie keine avifaunistisch oder faunistisch wertvollen Bereiche (MU, UMWELTKARTENSERVEN NIEDERSACHSEN, August 2020).

In größerer Entfernung von über ca. 1 km zum Planungsraum befindet sich im Nordosten das Naturschutzgebiet „Obere Allerniederung bei Celle“ (NSG LÜ 276). Das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Allertal (LSG CE-S 5) grenzt an das NSG an. In der Niederung der Fuhse im Westen des Untersuchungsgebietes liegt ein wertvoller Bereich für Brutvögel, allerdings mit dem „Status offen“. Die Aller im Osten von Altencelle ist als FFH Gebiet „Aller (mit Barnbruch), unter Leine, unter Oker“ (EU-Kennzahl: 3021-331).

2 BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen bezüglich des mit dem Planvorhaben verbundenen Eingriffs sind neben dem Ist-Zustand der Biotope außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne die Festsetzungen der betroffenen rechtsgültigen Bebauungspläne bindend.

2.1 Naturräumliche Gegebenheiten und heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV)

Das Untersuchungsgebiet liegt in der naturräumlichen Region "Weser-Aller-Flachland" und gehört zur naturräumlichen Haupteinheit „Obere Allerniederung“ und zur naturräumlichen Einheit „Celler Allertalung“. Laut Landschaftsrahmenplan ist der Bereich der „Fuhseniederung“ zuzuordnen. Hier herrschen Mineralstandorte, zum Teil reine Sandböden vor. Es lösen sich oberflächlich podsolierte Gleyböden und braue Aueböden ab. Kleinflächig sind Anmoor- und Miedermoorböden eingestreut (LRP LK Celle, 1991). Das Relief im Untersuchungsgebiet ist relativ eben und weist Höhen von 38 bis 39 m üNN auf.

Unter der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (hpnV) ist die Vegetation zu verstehen, die sich einstellen würde, wenn unter den heutigen Umwelt- und Standortbedingungen jegliche menschliche Nutzung aufhörte und die Vegetation sich bis zu ihrem Endzustand entwickeln könnte (ELLENBERG, 1996). Die PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50 im Informationsdienst Niedersachsen (KAISER & ZACHARIAS 1/2003) weisen den Großteil der Wirkzone als „Buchenwälder basenarmer Standorte“ aus. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Bodentypen (v.a. Gley-Podsol) kann dies genauer als „Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes“ oder als dieses „im Übergang zum Flattergras-Buchenwald“ abgegrenzt werden.

2.2 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnen und Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung. Die visuellen Auswirkungen werden unter dem Schutzgut Landschaft dargestellt.

Wohnen/ Wohnumfeld

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans ist der Aspekt Wohnen und Gesundheit nicht von Belang, da es sich beim Plangebiet aktuell um eine unbebaute, als Acker genutzte Fläche handelt. Es liegt keine Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes. Siedlungsflächen liegen als weitere Gewerbeflächen südlich und östlich an das Plangebiet angrenzend vor.

Die nächste Wohnbebauung liegt südwestlich des Planungsgebietes in etwa 200 m Entfernung (Bereich Straße Allenstedtskamp). Dazwischen liegt das bereits bestehende Gewerbegebiet sowie ein Supermarkt. Zu prüfen ist, ob sich aus der vorgesehenen Nutzungsänderung ggf. störende Auswirkungen durch Lärm auf diese Wohngebiete oder die Wohnumfeldfunktion (Naherholung) ergeben könnten.

Weitere Wohnnutzungen liegen in weiter Entfernung erst südlich der Burger Landstraße sowie östlich der B 214 vor, dort erst hinter an die Straße angrenzenden Gewerbeflächen.

Erholung und Freizeit

Die Bedeutung des Plangebiets in seiner Funktion als wohnungsnaher Erholungsraum ist als **gering** anzusehen. Die Fläche des Plangebietes wird bisher landwirtschaftlich als Ackeranbaufläche genutzt. Die durch menschliche Einflüsse geprägte Kulturlandschaft ist als naturfern einzustufen und weist nur eine geringe Bedeutung als Naherholungsfunktion auf. Der Bereich um den Baumschulweg hat allerdings eine Bedeutung für die Feierabenderholung (wohnungsnahes Umfeld).

Darüber hinaus grenzt im Süden an den Planbereich ein Gewerbegebiet an, das wenig zur Freizeitnutzung einlädt. Auch die Belastungen durch den stark befahrenen Bundesstraße B 214 im Osten und B3 im Norden bewirken, dass der Raum für die wohnungsnaher Erholung unattraktiv ist. Lediglich der Radweg im Osten wird genutzt.

2.3 Schutzgut Arten und Biotope

2.3.1 Nutzungen und Biotoptypen im Untersuchungsraum

Die Abgrenzung der Biotoptypen erfolgte auf der Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS, 2020) nach einer Geländebegehung im Juli 2020. Die kartierten Biotoptypen werden nachfolgend beschrieben und sind im Bestandskarte (Karte 1) dargestellt.

Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes ist auf einer Ackerfläche (A) vorgesehen und soll aus Richtung Süden erschlossen werden. Auch im Norden schließt sich an den Geltungsbereich des B-Plans eine Ackerfläche an. Im Osten zur B 214 trennt ein Streifen aus einer halbruderalen Gras- und Staudenflur (UHM) die Ackerflächen von der Bundesstraße (OVS). Das Autohaus in der südöstlichen Ecke des Untersuchungsgebietes ist als Gewerbegebiet (OG) und Parkplatz (OVP) kartiert. Sowohl im südlichen Randbereich zum Baumschulweg als auch im Nordwesten stehen einige Einzelbäume (HB, Eichen), auf artenarmen Scherrasen (GRA). Auch das Gelände des TÜVs ist als Gewerbegebiet mit Parkplätzen erfasst. Umgebend gibt es einen Saum ein artenarmen Scherrasen (GRA) und im Südosten einige Einzelsträucher (BE). An der Ostgrenze hat sich ein Gebüsch aus später Traubenkirsche entwickelt (BRK). Zwischen diesen beiden Grundstücken liegt ein ca. 11 m breiter Streifen, der sich naturnah entwickelt hat. Hier kommen verschiedenen Sukzessionsstadien nebeneinander vor. Hier liegen Ruderalfluren trockener Standort (URT) und Ruderalgebüsch (BRU). Im südlichen Bereich stehen zwei größere Eichen (HB). Weitere jüngere Exemplare stehen verteilt auf der Fläche. Der Gehölzbestand an der westlichen Seite wurde als Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) erfasst. Dies ist eine 3-reihige Hecke aus Weißdorn, Eiche und Hainbuche. Dieser Streifen soll später als Durchfahrt für das dahinterliegende Gewerbegebiet genutzt werden.

Weiter im Westen schließt sich an das Gelände des TÜVs bis zum Radweg ein weiterer sich eigendynamisch entwickelnder Bereich an. Hier liegt ein Mobilfunkmast (OT). Dieser wird von einem standortgerechten Gehölzbestand (HPS) und weiteren gepflanzten Bäumen (HPG) im Norden eingegrünt. Auf den Freiflächen dazwischen haben sich Ruderalfluren trockener Standort (URT) im Nordwesten und eine Goldrutenflur (UNG) im übrigen Bereich eingestellt.

Ähnlich stellt sich auch der Bereich westliches des Radweges (OVW) und der nicht mehr genutzten Bahnstrecke (OVE) dar. Hier gibt es einen kleinflächigen Wechsel als Halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte (UHT), Goldrutenfluren (UNG) und Einzelbäumen und Baumgruppen (HB).

Zwei Freileitungen queren von Nordosten nach Südwesten des Untersuchungsgebiet und schränken damit das Wachstum unter den Leitungen aufgrund von Sicherheitsabständen sowie die Bebaubarkeit ein.

Im direkten Bereich des Bebauungsplans befindet sich größtenteils die nördlich das bestehende Gewerbegebiet angrenzende Ackerfläche (A) sowie der ca. 11 m breite Steifen aus unterschiedlichen Biotoptypen (URT, BRU, HSE, HB), die für die Erschließung beseitigt werden müssen.

Folgende Biotoptypen liegen im Bereich des Bebauungsplans und sind mit den angegebenen Flächengrößen betroffen. Der angegebene Wertfaktor wurde nach der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitung“ (Nieders. Städtetag, 2013) ermittelt.

Tab. 2: Im Eingriffsbereich vorkommende Biotoptypen, ihre Wertigkeit und Flächengröße

Biotoptypen-kürzel	Biotoptypenbeschreibung	Wertfaktor	Fläche in m ²
BRK	Gebüsch aus später Traubenkirsche	2	60 m ²
BRK	Gebüsch aus später Traubenkirsche (in diesem randlichen Bereich ist lediglich ein Rückschnitt notwendig)	1	9 m ²
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	3	176 m ²
URT	Ruderaflur trockener Standorte	3	37 m ²
URT/BRU	Ruderaflur trockener Standorte/ Ruderalgebüsch	3	485 m ²
UNG	Goldrutenflur	2	45 m ²
A	Acker	1	10.409 m ²
GRA	Artenarmer Scherrasen	1	344 m ²
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	3	120 m ²
Summe			11.685 m²

Im Bereich der neugeplanten Zufahrt befinden sich insgesamt 8 Einzelbäume mit unterschiedlichem Alter, die für den Bau der Zufahrt zum geplanten Gewerbegebiet gefällt werden müssen. Die größten ca. 40 Jahre alten Eichen befinden sich am Südrand, sie haben einen Stammdurchmesser von ca. 35 cm und einen Kronendurchmesser von 6-7 m. Bei den anderen Bäumen handelt es sich um jüngere Bäume, die sich durch Gehölzanflug selbst entwickelt haben. Dies sind 3 Spätblühende Traubenkirschen (*Prunus serotina*), 1 Eiche (*Quercus robur*), 1 Feldahorn (*Acer campestre*) und ein 1 Eschenahorn (*Acer negundo*). Sie haben alle Stammdurchmesser von kleiner als 4 m. In der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitung“ (Nieders. Städtetag, 2013) werden den Bäumen entsprechend ihrem Kronendurchmesser Wertfaktoren zugeordnet. Demnach sind die 3 Eichen Wertfaktor 3 und die jüngeren Bäume Wertfaktor 2.

2.3.2 Gefährdete oder gesetzlich geschützte Pflanzenarten

Gefährdete oder gesetzlich geschützte Pflanzenarten wurden im Rahmen der Bestandserfassung nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen von geschützten Pflanzenarten entsprechend Anhang IV der FFH-RL ist aufgrund der Biotopstrukturen ausgeschlossen.

2.3.3 Geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine geschützten Biotope entsprechend § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG.

2.3.4 Fauna

Im Rahmen einer faunistischen Potenzialanalyse mit einer Geländebegehung im Mai 2019 wurden die artspezifischen Habitatansprüche mit der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet in Beziehung gesetzt und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abgeleitet. Zur Erfassung der Brutvogelvorkommen erfolgten darüber hinaus vier Vormittag-Begehungen (09. April, 30. Mai, 12. Juni, 02. Juli) und am 25. Februar vor Laubaustrieb eine Begehung zur Erfassung von Horsten und Baumhöhlen (LEMMEL, 2020).

In der Potenzialabschätzung erfolgt entsprechend der Habitatstruktur und Funktionalität der Biotopkomplexe sowie ihrer Verbreitung eine Abschätzung ob Vorkommen vor allem von gefährdeten oder artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten anzunehmen ist.

Für die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Tierarten wird im Rahmen der Eingriffsermittlung die Habitatfunktion über die Biotopfunktion mit abgedeckt. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Kompensation ggf. vorhandener erheblicher Beeinträchtigungen des Biotoptyps, die Funktionen für die Tierarten (und Pflanzenarten) mit abgedeckt werden. Besonderes Augenmerk für die Fauna wird deshalb auf die gefährdeten und besonders geschützten Arten gelegt. Für die artenschutzrechtlich relevanten Arten erfolgt die Konfliktermittlung im ASB, der als gesonderte Unterlage erarbeitet wird (WLW Landschaftsarchitekten 2020). Die Ergebnisse des ASB werden in diesen Fachbeitrag integriert.

Für die Fauna bedeutsame Habitatstrukturen sind zum einen die Gehölze, sie haben Bedeutung für die Avifauna, ferner könnten Waldränder mit abends aufsteigenden Fluginsekten Jagdgebiet und Orientierungslinie für streng geschützte Fledermäuse sein, zudem nutzen Kleinsäuger diese Strukturen. Das potenzielle Artenspektrum wird vielfach begrenzt durch die geringe Ausbreitung der Habitatstrukturen (Brachen, Magerrasen) oder durch deren geringe Nutzbarkeit (Abdichtung der Gebäude, Metallbauweise). Reptilien nutzen grasdominierte, unbeschattete, süd- und ostexponierte Böschungen und Gehölzränder. Amphibien und Libellen sind gewässergebunden. Gewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Brachen und Magerrasen haben potenziell Bedeutung für Schmetterlinge und Heuschrecken und weitere Insekten.

Bei Betrachtung der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass bei einer Potenzialabschätzung davon ausgegangen wird, dass jeder geeignete Lebensraumkomplex innerhalb des Verbreitungsgebietes einer Art auch besiedelt ist.

Brutvögel

Die Erfassungen fanden in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) überwiegend in den Morgenstunden von ca. 7.00 bis 09.00 Uhr statt.

Die Begehungen wurden so auf das Gebiet verteilt, dass eine flächendeckende Erfassung möglich war. Die Artbestimmung erfolgte möglichst anhand der revieranzeigenden Gesänge und sonst durch Sichtung (mit dem Fernglas 10x50). Der Status der Arten wurde entsprechend der Methodik differenziert nach Brutnachweis, Brutverdacht und Brutzeitfeststellung. Außerdem wurden Nahrungsgäste (Teilhabitat) planungsrelevanter Arten registriert. Folgende Arten sollen betrachtet werden: Rote Liste Niedersachsen oder Deutschland Kategorie 1,2,3, R und V; streng geschützte Arten, Arten des Anhang I VSchRL, übrige Arten in Listen mit Statusangabe.

Das Untersuchungsgebiet wurde dazu in 9 Teilflächen mit unterschiedlicher Biotopausstattung unterteilt. Folgende Bereiche wurden abgegrenzt. Sie sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Tab. 3: Aufteilung des Untersuchungsgebietes für die Erfassung der Brutvögel (G. LEMMEL, 2020)

Teil- gebiets- Nr.	Beschreibung	Direkt vom Eingriff betroffen durch Überbauung	Biotoptypen- kürzel nach Drachenfels
1	Brache mit Gras, Goldrute, Rainfarn, Traubenkirschen am Südrand, junge Eiche am Nordrand, Fuchsbau	nein	*)
2	Gehölzriegel aus 20 Pyramidenpappeln, einigen alten, teils abgestorbenen Obstbäumen und 8 Hundsrosen	nein	*)
3	Brache mit Gras, Beifuß, Rainfarn, Kaninchenlöchern	nein	*)
4	Altenceller Bach (begradigt, unter Bahngleis verrohrt) am Westrand des UG	nein	*)
5	Gebüsche am Bahngleis	nein	UHT, OVE, OVW, UNG, HB
6	Ackerfläche nördlich der geplanten Industrie- Erweiterungsfläche	nein	AS
7	Brache, später Acker (geplante Industrie- Erweiterungsfläche, 11148 qm)	ja	AS
8	Dreiecksfläche mit Mobilfunkmast, Gras- und Staudenfluren, Gebüsch, Einzelbäumen und Gehölzpflanzungen zwischen TÜV und Bahngleis	nein	OT, UHM, UNG, URT, HB, HPS
9	Baulücke (ca. 11x60m) zwischen TÜV und Autohaus, 2 Eichen am Südrand, 3 Eichen am Nordostrand (Autohaus Fischer), am Nordwestrand 3-zeilige Hecke aus Weißdorn, Eiche und Hainbuche, am Südostrand aus Feldahorn und Kirschen	ja	HSE, URT, BRU, HB

*) Nicht entsprechend Kartierschlüssel von Drachenfels erfasst, da diese Bereiche außerhalb des Untersuchungsgebietes der festgelegten Biotoptypen liegen

Eine Darstellung der Teilflächen/Funktionsräume erfolgt in Karte 1.

Die Ergebnisse der Faunaerfassungen ergaben ein Vorkommen von 14 Brutvogelarten für den Untersuchungsraum. Betrachtet man den Anteil an gefährdeten und streng geschützten, d.h. planungsrelevanten Arten (4/14), so wird dennoch, trotz der Vorbelastung durch die Straßen ringsum, eine gewisse Bedeutung für die Avifauna deutlich. Hervorzuheben sind der Brutnachweis für die Feldlerche und der Turmfalke auf Nahrungssuche. Letzterer könnte in dem Horst auf der südlichsten Pyramidenpappel brüten, der jedoch in diesem Jahr von einem Paar Aaskrähen genutzt wurde.

Während allen vier Begehungen war der revieranzeigende Gesang der Feldlerche über der westlichen Brachfläche (Funktionsraum 3) zu hören, wo vermutlich der Partner am Boden brütete. Die Reviergröße ist mit 1 – 10 ha anzunehmen. Der Haussperling brütet offenbar außerhalb des UG am TÜV-Gebäude. Neben dem Horst bieten die teils abgestorbenen Pyramidenpappeln noch einige Brutmöglichkeiten in Baumhöhlen.

Ein Überblick über die Ergebnisse zeigt die folgende Tabelle:

Tab. 4: Vogelarten 2020 nordwestl. Altencelle(planungsrelevante grau hinterlegt, **Gefährdung, gesetzl. Schutz, Verbreitung**) G. LEMMEL, 2019.

Art	RL Nds	RL BRD	Teilfläche/ Funktionsraum Nr. (vgl. Karte 1)								
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bodenbrüter											
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	V			●			N			
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)							●				
Baumhöhlen (-Nischen,-Gebäude)-Brüter											
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	V										N
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)				⊙					⊙		⊙
Gehölzfreibrüter (Bäume)											
Aaskrähne (<i>Corvus corone</i>)			N	●	N		N	N	N		
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)							○				
Elster (<i>Pica pica</i>)									N		N
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)							○			○	
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)							N			N	N
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	§	V		○				N	N		
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)							⊙				
Gehölzfreibrüter (Gebüsch, Hecke)											
Amsel (<i>Turdus merula</i>)				⊙			⊙				
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	V									○	
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)							⊙				

Status

- Brutnachweis (3 u. mehr Nachweise im selben Revier Jungvögel)
- ⊙ Brutverdacht (2 Nachweise)
- Brutzeitfeststellung am mögl. Brutplatz
- N Nahrungsgast

Rote Liste Nds./BRD, Schutz

- o.3 = gefährdet
- V = Arten der Vorwarnliste
- § = streng geschützt gemäß BNatschG

Höhlenbäume sind in zwei Bereichen festgestellt worden. Ein Bereich liegt innerhalb des Eingriffsbereichs im Funktionsraum 9. Dieser Bereich wird als neue Zuwegung zum Erreichen des geplanten Gewerbegebietes benötigt. Der zweite Bereich liegt im Funktionsraum 2 außerhalb des Eingriffsbereichs.

1. Höhlenbäume im Eingriffsbereich

Bäume gibt es im Eingriffsbereich nur im Durchgang zwischen TÜV und Autohaus. Es handelt sich um zwei Eichen am Südrand und drei Eichen am Nordostrand, wobei letztere auf dem Autohaus-Grundstück stehen und durch die B-Plan nicht betroffen sind. Die östliche der zwei Eichen am Südrand weist nach Süden einen Spalt auf, der (aus einem Astloch entstanden) oben offen und nach unten spitz verlängert zuläuft. Als Vogelbrutplatz ist er kaum geeignet, da bei jedem Regenwasser hineinläuft. Die Eichen haben ein Alter von ca. 40 Jahren und einen Stammdurchmesser von ca. 35 cm. Weitere Baumhöhlen waren hier nicht nachweisbar.

2. Höhlenbäume im UG außerhalb des Eingriffsbereichs

Weiter (100m) nördlich wurden im Zentrum der Brachfläche 20 Pyramidenpappeln und 14 alte Obstbäume untersucht. Neben einigen Pappeln waren besonders die Obstbäume mind. zu 50% teilweise oder vollständig abgestorben. Besonders die abgestorbenen Bereiche der Pappeln wiesen zahlreiche Höhlen auf, die aber oft recht klein und damit nur für Zwergfledermäuse und Insekten von Bedeutung waren. Teils befanden sich die Höhlen nur 0,5 – 1m über dem Boden oder waren in hohlen Bäumen nach oben offen. Nur etwa 10% der Höhlen waren für Meisen und Spechte (Gilde der Baumhöhlenbrüter) geeignet.

Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung mit Gehölzstrukturen im westlichen Randbereich haben diese Einzelbäume und Baumgruppen sowie die aufkommenden Gehölze entlang der geplanten Zufahrt eine Bedeutung für Fledermausarten, die strukturgebunden jagen oder wandern. Hinweise auf Quartierstandorte gibt es im direkten Wirkraum des Vorhabens nicht. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und die Ruderalfluren, die abends attraktiv für Insekten sind, haben Nahrungsfunktion für Fledermäuse, drei Arten sind im Untersuchungsraum zu erwarten, siehe folgende Tabelle.

Tab. 5: Potenziell vorkommende Fledermausarten (planungsrelevante Arten grau hinterlegt)

Art	Potenzielles Vorkommen	RL Nds	RL D	FFH Anh.IV	Bevorzugte Quartiere
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Strukturbevorzugend; Jagd im gesamten Untersuchungsraum	3		X	Häuser, Bäume
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Strukturbevorzugend Jagdgebiete an Wegen und Waldrändern	2	V	X	Häuser, Bäume
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Jagd in großer Höhe, nicht strukturgebunden	2	3	X	Baumhöhlen, auch Gebäude

Gefährdungsgrad

3 gefährdet

2 stark gefährdet

V Vorwarnliste

FFH = FFH-Richtlinie, Anhang IV

Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktiv. Sie nutzen die Randbereiche des Untersuchungsraums vornehmlich als Jagdgebiet. In den angrenzenden Gebäuden könnten sich theoretisch Gebäudequartiere befinden, die dann aber von dem Bauvorhaben nicht betroffen wären. Bäume gibt es im direkten Eingriffsbereich nur im Durchgang zwischen TÜV und Autohaus. Es handelt sich um zwei Eichen am Südrand und drei Eichen am Nordostrand, wobei letztere auf dem Autohaus-Grundstück stehen und nicht beseitigt werden. Die östliche der zwei Eichen am Südrand weist nach Süden einen Spalt auf, der (aus einem Astloch entstanden) oben offen und nach unten spitz verlängert zuläuft. Als Quartier für Fledermäuse ist er kaum geeignet, da bei jedem Regen Wasser hineinläuft. Die Eichen haben ein Alter von ca. 40 Jahren und einen Stammdurchmesser von ca. 35cm. Weitere Baumhöhlen waren hier nicht nachweisbar.

Fledermäuse werden vom Bauvorhaben, welches tagsüber stattfindet, nicht gestört. Eine erhöhte Kollisionsgefahr durch das Bauvorhaben ist nicht gegeben. Im Zuge des Bauvorhabens werden keine Bäume, die als mögliche Tagesverstecke geeignet sind, beseitigt. Die Gehölze könnten allerdings als Leitlinie zur Orientierung im Flug für Zwergfledermaus oder Breitflügel-Fledermaus dienen.

Im Artenschutzbeitrag wird abgeleitet, dass für die Arten Wolf, Biber, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs, Wildkatze, Wale, Wisent, Braunbär und Europäischer Nerz im Untersuchungsgebiet mit keinem Vorkommen zu rechnen ist.

Kleinsäuger wie Igel, Maulwürfe, Mausarten, Marder können vorkommen, werden über die Biotopfunktion mit abgedeckt.

Reptilien

Teile der Brachen nördlich der Ackerflächen und des Straßengrabens der B3 weisen Habitatstrukturen auf, wie sie von der streng geschützten Zauneidechse bevorzugt werden (besonnte Böschungen mit trockenem Altgras und lokal Sandstellen). Trotz geeignetem Wetter zum Ende der Begehungen und gezielter Nachsuche war die Art nicht nachweisbar. Offenbar verhindern die angrenzenden Bundesstraßen, die Feuchtgebiete an der Bahn (Altenceller Bach) und der Siedlungsbereich im Süden eine Besiedlung der erst in den letzten Jahren entstandenen Habitate wie z. B. die Südböschung der B3. Es sind keine Vorkommen im Eingriffsbereich zu erwarten, daher wird diese Art nicht weiter betrachtet.

Amphibien

Feuchte Lebensräume sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden, daher sind Amphibien von dem Projekt nicht betroffen.

Schmetterlinge, Heuschrecken, weitere Insekten

Die artenreichen Brachen südlich der B3 bieten diesen Artengruppen Habitatstrukturen an. Gefährdete Arten dieser Artengruppen könnten in diesem Bereich außerhalb des Untersuchungsgebiet vorkommen. Als Zufallsfund wurde der tagaktive Jakobskrautbär (*Tyria jacobaeae*, RL Nds.: stark gefährdet) in mehreren Exemplaren gefunden. Seine Raupe lebt auf Jakobs-Kreuzkraut. In der vom Bauvorhaben betroffenen Baulücke (Fl. 9) sind die Habitatstrukturen in der Krautschicht nur wenig für Insekten wie z.B. Tagfalter und Heuschrecken geeignet.

2.3.5 Artenschutzbeitrag

Für die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Arten wird parallel in einem Artenschutzbeitrag geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen und Beeinträchtigungen dieser Arten auftreten, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berühren und die ggf. zu Ausnahmeprüfungen entsprechend § 45 BNatSchG führen. Die Ergebnisse des Artenschutzbeitrags gehen in die Maßnahmenplanung ein.

2.4 Schutzgut Boden

Das gesamte Untersuchungsgebiet gehört zu der Bodenlandschaft Lehmgebiete innerhalb der Bodengroßlandschaft Talsandniederungen und Urstromtäler. Als Bodentyp ist mit mittleren Gley-Podsol zurechnen (LBEG, NIBIS® KARTENSERVER, August 2020). Bei den Böden im Untersuchungsgebiet handelt es sich nicht um Böden mit besonderer Bedeutung (keine seltenen Böden, keine natur- oder kulturhistorischen wertvollen Böden, keine Böden mit extremen Standortbedingungen). Böden von allgemeiner Bedeutung sind unter den vegetationsbestandenen Flächen wie Rasen, halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Gebüsch und Gehölzstrukturen sowie Acker vertreten. Sie haben daher **eine**

allgemeine Bedeutung. Der Geltungsbereich des B-Plans hat eine Größe von insgesamt 1,1685 ha. Davon sind 0,7240 ha Gewerbegebiete, 0,1443 Verkehrsfläche und 0,3002 ha Grünfläche.

2.5 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Größe von 1,1685 Hektar. Hierbei ist fast die gesamte Fläche bereits anthropogen überprägt bzw. unterliegt einer anthropogenen Nutzung. Der Großteil der Fläche (89 %) werden zurzeit als Acker genutzt. Die als Zufahrt vorgesehene Fläche im Süden wurde bereits bei der Anlage des südlichen Gewerbegebietes berücksichtigt und von Bebauung freigehalten. Auf dieser unversiegelten Fläche haben sich Gras- und Staudenfluren und einige Gehölze angesiedelt. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche bereits als Gewerbenutzung ausgewiesen und daher bezogen auf das Schutzgut Fläche als verbraucht einzustufen. Das angrenzende Gewerbegebiet ist als Vorbelastung des Gebietes zu werten.

2.6 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die Grundwasserneubildungsrate ist stark abhängig von der Art der befestigten Flächen. Die Minderung der Grundwasserneubildung liegt neben einer Oberflächenversiegelung auch an der Art der Vegetationsflächen. So geben z. B. Rasenflächen, Äcker und Grünland einen großen Teil des Niederschlagswassers über Verdunstung wieder an die Atmosphäre ab.

Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt im Untersuchungsgebiet im Bereich > 37,5 m bis 40 m üNNH (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1: 50 000). Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird im gesamten Untersuchungsraum als gering bewertet (LBEG, NIBIS® KARTENSERVEN, August 2020). Die Grundwasserneubildungsrate bezogen auf die Niederschlagsreihe 1981-2010 liegt im gesamte Untersuchungsgebiet bei >150-200 mm/a (LBEG, NIBIS® KARTENSERVEN, August 2020).

Für das Grundwasser wird der Natürlichkeitsgrad bewertet. Die Einstufungen beziehen sich auf das Dargebot und das Erneuerungspotential für sauberes Grundwasser. Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um kein Trinkwasserschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebiet (Niedersächsische Umweltkarten, Stand August 2020). Die Böden im Untersuchungsgebiet, auf denen sich Vegetation zeigt, sind von allgemeiner Bedeutung für das Grundwasser einzustufen. Dazu sind auch Flächen zu zählen, auf denen der Versiegelungsgrad weniger als 50 % beträgt. Daher hat das gesamte Untersuchungsgebiet eine **allgemeine Bedeutung**.

Oberflächengewässer

Im direkten Umfeld des Bebauungsplans es keine Oberflächengewässer.

2.7 Schutzgut Klima/Luft

Die wesentlichen planungsrelevanten regionalen Klimaparameter sind die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur, die knapp unter 9 °C (Celle 8,9 °C) liegt, sowie die mittlere jährliche Niederschlagshöhe von etwa 700 mm (LBEG, NIBIS® KARTENSERVEN, August 2020).. Die vorherrschenden Windrichtungen sind Südwest bis West, sekundäres Maximum bei Ost bis Ostsüdost. Im Winter treten östliche Winde häufig in Verbindung mit luftaustauschbehindernden Wetterlagen oder bodennahen Inversionen auf. Beim Geländeklima ergeben sich örtlich aufgrund der unterschiedlichen Vegetationsbedeckung und Topografie deutliche Unterschiede. In den von Ackerflächen dominierten Bereichen des Untersuchungsgebietes kommt es im Tagesverlauf zu starken Temperaturschwankungen. Auch herrschen hier höhere Windgeschwindigkeiten vor.

Das Schutzgut Klima/Luft ist gegenüber dem Vorhaben aufgrund seiner kleinräumigen Wirkung **nicht empfindlich**.

2.8 Schutzgut Landschaftsbild

Es handelt sich beim Untersuchungsgebiet um hauptsächlich um eine Ackerfläche, die sich auch außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans in Richtung Norden erstrecken. In Richtung Osten wird der Bereich durch die bestehende B 214 und in Richtung Süden durch das vorhandene Gewerbegebiet begrenzt. Insgesamt handelt es sich damit um eine stark durch den Menschen geprägte intensiv genutzte Landschaft. Durch die Lage im Siedlungsrandbereich bedingt, handelt es sich beim Untersuchungsgebiet um keinen erlebniswirksamen Raumtyp. Die Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist als **gering** zu bewerten.

2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Güter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Baudenkmale oder archäologische Fundstätten befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand nicht auf dem Gelände.

2.10 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen beschreiben die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge. Wechselwirkungen bestehen zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter (vgl. folgende Tabelle).

Tab. 6: Schutzgutbezogene Wechselwirkungen

Schutzgut	Wechselwirkungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Boden in seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retention, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Abhängigkeit der Erosionsgefährdung des Bodens von dem Bewuchs - Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von wasserhaushaltlichen und klimatischen Verhältnissen
Lokales Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima als Standortfaktor für die Vegetation und die Tierwelt - Abhängigkeit des Geländeklimas von Vegetation und Nutzung (z.B. Grünland/Acker als Kaltluftentstehungsgebiete, Gehölze als Kaltluftbarrieren)
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserdynamik in seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern - Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von den Bodeneigenschaften - Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktion von der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens - Oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Tiere und Pflanzen
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt und der Vegetation von den biotischen und abiotischen Standorteigenschaften (Boden, Geländeklima, Wasserhaushalt, Lebensraumgröße, Nutzung)

Neben den in der Tabelle dargestellten schutzgutbezogenen Wechselwirkungen kann auch die Betrachtung von Wechselwirkungen zwischen räumlich benachbarten oder getrennten Landschaftsteilen sinnvoll sein. Für das Plangebiet sind in diesem Zusammenhang keine umweltrelevanten Lebensraumbeziehungen bekannt.

3 AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELTBELANGE

Der Geltungsbereich hat eine Größe von insgesamt 1,1898 ha. Davon sind 0,7387 ha Gewerbegebiete, 0,1443 Verkehrsfläche und 0,3068 ha Grünfläche.

Durch die Planung und Erweiterung des Gewerbegebietes gehen folgende Auswirkungen aus:

3.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen auch außerhalb des Planbereiches zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Vorübergehende Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- Bodenverdichtung Lagerung von Baumaterialien,
- Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen,
- Störungen durch Bewegung von Arbeitern während der Bauarbeiten
- geringe Veränderungen im Bereich des Reliefs durch die Baugruben.

3.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das unmittelbare Projektgebiet und sind im Wesentlichen folgende:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung/Überbauung
- dadurch erhöhter Oberflächenabfluss und weiter verringerte Grundwasserneubildung
- Verlust der potenziell vorhandenen Lebensräume für Fledermäuse und Brutvögel
- Veränderung des Landschaftsbildes durch neue Gewerbebauten.

3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Flächen. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- durch Nutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
- Emissionen durch das Verkehrsaufkommen durch den Betrieb und die Nutzung der Flächen (An- und Abfahrtsverkehr)

4 PROGNOSEN ZUR ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes würden große Teilbereiche des Plangebietes weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Eine Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen (u. a. Gehölzstrukturen und Gras- und Staudenfluren im Bereich der Zufahrt) und eine großräumige Flächenversiegelung würden nicht stattfinden.

Die Vorbelastungen im Hinblick auf die Schutzgüter blieben erhalten.

Das Landschaftsbild würde durch das vorhandene Gewerbegebiet weiterhin als intensiv genutzte Kultur- und Gewerbelandschaft in Erscheinung treten.

5 BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

5.1 Schutzgut Mensch

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich ausschließlich um geplante Gewerbegebietsflächen. Die Flächen innerhalb des Plangebietes haben keine Wohnfunktion. Im Gebiet des B-Planes sind somit Auswirkungen auf die Wohnfunktion ausgeschlossen. Zu prüfen ist, ob durch die geplante Nutzungsänderung das Schutzgut Mensch, die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens in der Umgebung des Plangebietes, geknüpft an die Aktivitäten Wohnen und Erholen, betroffen sein könnte, hierbei sind die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffemissionen zu betrachten. Die visuellen Beeinträchtigungen (Erholungsfunktion) werden im Kapitel zum Landschaftsbild betrachtet.

Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen durch die Lärm- und Abgasbelastung durch Baumaschinen und Schwerlastverkehr während der Bauphase. Sie treten nur für einen kurzen Zeitraum auf und werden für die Erholungsfunktion und das Wohnen und die Wohnumfeldsituation als nicht erheblich gewertet.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das geplante Gewerbegebiet und die vorgesehene neue Bebauung auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen entstehen durch den täglichen Verkehr zu den Gewerbebetrieben. Das Plangebiet weist südlich schon Gewerbebetriebe und einen Supermarkt auf, so dass die zu erwartenden Lärmbelastungen durch Verkehr, Parken und Besucher zum einen durch die vorhandene Gewerbebauten zwischen Wohngebiet und Plangebiet abgeschirmt werden und zum anderen als Vorbelastung durch den vorhandenen Betrieb bereits vorhanden sind. Auch ist das Gebiet bereits den Emissionen der stark befahrene Bundesstraße B 214 ausgesetzt.

Bei den geplanten Nutzungen im Plangebiet ist kein Nachtbetrieb (24-Std. Betrieb) vorgesehen. Die Betriebszeiten unterscheiden sich nicht von den bestehenden Nutzungen. Somit ändert sich die Lärmbelastung in Bezug auf den Status quo durch das Plangebiet nicht. Für das Plangebiet selbst sind aufgrund der Nutzungseinstufung als Gewerbegebiet die hierfür vorgeschriebenen Lärmgrenzwerte entsprechend BauNV einzuhalten. Für die Wohnfunktion im Umfeld des Gebietes sind betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Erholungsfunktion des Plangebietes weist eine geringe Bedeutung auf, eine Bedeutung besteht für die Feierabenderholung im Bereich des angrenzenden Baumschulweges. Diese wird bereits eingeschränkt durch die bestehende gewerbliche Nutzung, die bei Durchführung der Planung durch betriebsbedingte Wirkungen nicht erheblich verändert wird.

5.2 Schutzgut Arten und Biotope

5.2.1 Biototypen

Baubedingte Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen können auf den Fläche Gewerbegebiets selbst geplant werden sind und ergeben damit keine erheblichen Beeinträchtigungen. Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb selbst treten nur für einen kurzen Zeitraum auf und werden nicht als erheblich gewertet.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen entstehen in Form von Neuversiegelung durch das Gewerbegebiet. Eine Aufstellung der Biototypen, die überbaut werden und dadurch verloren gehen, erfolgt in Kapitel 2. Den größten Anteil haben daran die Ackerflächen, die ca. 89 % der Gesamtfläche ausmachen. In den Randbereiche und vor allem für die Zufahrt gehen halbruderale Gras- und Staudenfluren (UHM, URT, UNG), Rasenflächen (GRA) und in geringem Umfang auch Gebüsche (BRK) und Gehölze (HSE) verloren. Zusätzlich zu diesen flächenhaft bilanzierten Biototypen werden 8 Einzelbäume im Bereich der Zufahrt gefällt werden müssen. Zwei Eichen (*Quercus robur*) im Süden der geplanten Zufahrt haben einen Kronendurchmesser von 6 bis 7 m und werden dem Wertfaktor 3 zugeordnet. Bei den anderen 6 Bäumen handelt es sich um jüngere Bäume mit Kronendurchmessern < 4 m. Dies sind 3 Spätblühende Traubenkirschen (*Prunus serotina*), 1 Eiche (*Quercus robur*), 1 Feldahorn (*Acer campestre*) und ein 1 Eschenahorn (*Acer negundo*). Bei der spätblühenden Traubenkirsche handelt es sich um eine fremdländische Art, die sich schnell ausbreitet und heimische Arten verdrängt. Für den Verlust dieser 3 Traubenkirschen ist kein Ersatz notwendig. Die drei jüngeren Bäume werden dem Wertfaktor 2 zugeordnet. Der Verlust der 5 Einzelbäume ist durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Betriebsbedingt ergeben sich keine Auswirkungen auf die Biototypen.

5.2.2 Tiere und Pflanzen

Parallel zu diesem Fachbeitrag zur Eingriffsregelung wurde eine Artenschutzrechtlichen Prüfung (WLW, 2020) erarbeitet. Eine genauere Betrachtung der Auswirkungen und eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist der Unterlage zu entnehmen. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Arten aufgeführt, die bei der Prüfrelevanz einen weiteren Prüfungsbedarf ergeben haben. Dies sind drei Fledermausarten und einige Brutvögelgilden.

Baubedingte Störungen von Brutvögeln und Fledermäusen durch den Baubetrieb während der Baumaßnahme sind zu erwarten. Im Zuge des Vorhabens werden Gehölze entfernt. Es ist mit **erheblichen Beeinträchtigungen** der Brutvogelgemeinschaft und der Fledermäuse gegenüber dem Vorhaben zu rechnen (vgl. ASB).

Die **anlagebedingte** Rodung von Einzelbäumen und Siedlungsgehölz führt zu einem Teilverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel. Die Bäume wurden auf das Vorhandensein von Baumhöhlen untersucht und es wurden keine möglichen Habitatbäume gefunden, die als Brutplatz für Vögel oder als Wochenstube für Fledermäuse geeignet sein könnten. Im Westen dieses Eingriffsbereichs sind ähnliche Strukturen mit einer größeren Anzahl an Gehölzen vorhanden, so dass genügend Ausweichplatz besteht und die Auswirkungen nicht als erheblich angesehen werden.

Der **anlagebedingte** Verlust von Habitatstrukturen für verschiedene Insektenarten im Zuge der kleinflächigen Versiegelung von Ruderalfluren ist aufgrund der Kleinräumigkeit und dem Angebot dieser Strukturen entlang des Radweges im Westen gegenüber dem Vorhaben als nicht empfindlich einzustufen. Es sind ausreichend Ausweichflächen vorhanden. Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Das **betriebsbedingt** erhöhte Aufkommen von Geräuschen, Bewegungen und Licht (auch in Anbetracht der bestehenden Vorbelastung) durch das Vorhaben kann Auswirkungen auf die Brutplatzwahl und die Nahrungssuche der Feldlerche haben, die nachweislich im Norden trotz stark befahrender B3 festgestellt wurde. Durch den Wegfall der Ackerflächen können die Störwirkungen durch den Betrieb Auswirkungen auf den Nahrungsraum der Feldlerche haben.

5.3 Schutzgut Boden

Baubedingt ist durch die geplanten Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen auf befestigten Flächen mit **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** zu rechnen.

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung im Rahmen wirken sich **diese anlagebedingten Eingriffe** auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser.

Durch die Bebauung (3.288 m²) und die Gewerbeflächen und Parkplätze um die Gebäude (3.329 m²) sowie die notwendigen Erschließungsstraßen (1.443 m²) kann maximal eine Fläche von insgesamt 7.760 m² überbaut werden.

Betriebsbedingt ist bei der Nutzung nach entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht mit zusätzlichen Belastungen der vorkommenden Böden zu rechnen.

5.4 Schutzgut Fläche

Eine Trennung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen erfolgt für dieses Schutzgut nicht. Für die Auswirkungen sind folgende Faktoren ausschlaggebend:

- Flächenneuanspruchnahme
- Flächennutzungseffizienz (Anteil versiegelte Fläche an Flächenneuanspruchnahme)

Für das Vorhaben gilt in Bezug auf das Schutzgut Fläche, dass ein möglichst großer Teil der neu beanspruchten Fläche effektiv als Gewerbefläche und die dafür notwendigen Erschließungswege genutzt werden kann. Im Rahmen des Bebauungsplans ist eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Die als Gewerbefläche festgesetzte Fläche hat einen Umfang von 0,7240 ha. Damit ist eine Fläche von 60 % bebaubar, das entspricht einer Fläche von rund 4.344 m². Kriterien zur Ableitung eines besonderen Schutzerfordernisses nur in Bezug auf das Schutzgut Fläche liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche bereits für die Gewerbliche Nutzung vorgesehen.

Insgesamt ist durch die Neuversiegelung von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

5.5 Schutzgut Wasser

Bei sorgfältiger Bauausführung nach geltenden Standards und Normen ist mit keiner erheblichen **baubedingten** Beeinträchtigung zu rechnen.

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Wasser ist auf den Baugrundstücken selbst zu versickern. Dazu sind im B-Plan Grünanlagen mit Versickerungsfläche berücksichtigt. Eine Baugrunduntersuchung zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit wurde vom Büro Böker und Partner im Juni 2020 erstellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die aus Sandböden bestehenden Schichten des oberen Baugrunds grundsätzlich versickerungsfähig sind.

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

Erhebliche **betriebsbedingte** Beeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen sind bei Einhaltung der geltenden technischen Standards nicht zu erwarten.

5.6 Schutzgut Klima/Luft

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes werden sich nur geringe Veränderungen des Mikroklimas in Richtung eines Siedlungsklimas auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen am Rand des vorhandenen Gewerbegebietes ergeben. Diese Beeinträchtigungen werden nicht als erheblich eingestuft. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sind nicht notwendig.

5.7 Schutzgut Landschaftsbild

Es handelt sich beim Untersuchungsgebiet um keinen erlebniswirksamen Raumtyp. Es bestehen visuelle und akustische Vorbelastungen durch die beiden Bundesstraßen, das angrenzende Gewerbegebiet sowie die Hochspannungsleitung. Aufgrund der schon geringen Bedeutung des Landschaftsbildes ergeben sich durch das geplante Gewerbegebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen. Es ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

5.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Güter

Im Geltungsbereich des B-Plan liegen keine Kultur- und Sachgüter.

6 EINGRIFFSREGELUNG

Nachfolgend wird der Ausgangszustand des Plangebietes dem Zustand des Gebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Verwendung der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetags (2013) gegenübergestellt. Aus der Differenz ergibt sich, ob der Eingriff unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden kann oder ob ein Defizit verbleibt, weshalb weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich werden.

Es erfolgt die Gegenüberstellung des Bestandes und des Planungszustandes anhand von Wertfaktoren, mit denen der Flächenwert (Fläche multipliziert mit dem Wertfaktor) für den Ist-Zustand und den Plan-Zustand ermittelt wird. Ein rechnerischer Ausgleich ist hergestellt, wenn die Differenz des Gesamtwertes von Ist- und Planzustand größer oder gleich Null ist. Das Modell sieht zusätzlich besonderen Ausgleichsbedarf für Schutzgüter mit einem besonderen Schutzbedarf vor. Dieser ist gegeben, wenn die Wertigkeit des betroffenen Schutzgutes mit den flächenbezogenen Wertfaktoren nicht abgedeckt ist. Ein besonderer Schutzbedarf eines Schutzgutes ist im Plangebiet nicht zu erkennen.

Hinsichtlich der zugeordneten Wertfaktoren für den Istzustand wird der Wertfaktor für das Schutzgut entsprechend der tabellarischen Auflistung in der Arbeitshilfe (Nieders. Städtetag, 2013) verwendet. Hier sei angemerkt, dass bei dem Biotoptyp BRK (Gebüsch aus später Traubenkirsche) zwei verschiedene Wertfaktoren angesetzt wurden. Bei der kleineren Fläche von 9 m² geht das Gebüsch selbst nicht verloren. Es erfolgt ein Rückschnitt. Daher wird der flächenmäßige Verlust der Fläche mit dem Wertfaktor 1 angesetzt.

Auf der rechten Seite der Tab. 8, Eingriffsbilanz sind demgegenüber die Planungskategorien aufgeführt, die sich nach Durchführung der Baumaßnahmen je Parzelle einstellen werden. Als Planungskategorien werden die in der folgenden Tabelle dargestellten Codierungen mit den angegebenen Wertfaktoren verwendet. Dabei sind unter Gebäude/Bebauung (BB), die Bereiche zu verstehen, die laut B-Plan innerhalb der Baugrenze liegen. Damit wird die größtmögliche Flächengröße von Gebäuden angenommen. Bei diesen Flächen wird von einer Vollversiegelung ausgegangen. Gebäude und versiegelte Flächen haben den Wertfaktor 0. Die Flächen im Umfeld der Gebäude werden als Gewerbefläche/ Parkplatz (GE) bezeichnet. Die Ausstattung dieser Flächen ist von der geplanten Nutzung und der benötigten Parkfläche abhängig. Im B-Plan ist eine Grundflächenzahl von 0,6 vorgegeben, d.h. 60 % der Gewerbefläche darf bebaut werden. Bei einer vorgegebenen Fläche von ca. 7.240 m² dürfen demnach 4.344 m² bebaut werden. Die innerhalb der Baugrenze liegende zur Bebauung vorgesehene

Fläche von 3.288 m² liegt unterhalb dieser Grenze. Demnach können noch weitere 1.056 m² vollversiegelt werden (3.288 m² + 1.056 m² = 4.344 m² => 60 % der Gewerbefläche). Für die verbleibende als GE bezeichnete Fläche wird angenommen, dass diese nicht vollversiegelt wird. Hier können neben erforderlichen Parkflächen auch Grünanlagen entwickelt werden (Rasenflächen, Pflanzungen, wassergebundene Flächen), daher wird diese Flächenkategorie mit dem Wertfaktor 1 (als Mischwertfaktor) angesetzt. Im Norden der Gewerbefläche ist ein 3 m breiter Saumstreifen laut Vorgaben des B-Plans als Gehölzpflanzung zu entwickeln. Auch ein Saumstreifen von 5 m Breite an der östlichen Grenze soll als Grünstreifen mit Baumpflanzung entsprechend der Vorgaben im B-Plan entwickelt werden. Beide Flächen haben eine Ausgleichsfunktion, siehe unten. Laut den Berechnungen in der Begründung zum B-Plan ist diese Fläche mit einer Flächengröße von 623 m² in der Gewerbefläche enthalten und wird hier als separate Flächen mit dem Wertfaktor 3 bilanziert (HSEh).

Die im B-Plan vorhandenen geplanten Grünanlagen werden als GFL bzw. HSE für den Planfall eingestuft. Die an der B 214 liegende kleine Grünanlage (Ost), die vorwiegend der Flächenversickerung dienen wird (GFL), wird mit dem Wertfaktor 2 bewertet. Die westlich angrenzende Grünfläche kann gestalterisch als Sickermulde sowie strukturreiche Gehölzfläche entwickelt werden und daher den Zielwertfaktor 3 rechtfertigen. Hier können sich die Biotope UHM und HSE entwickeln.

Tab. 7: Planungskategorien und ihre Bewertung

Planungskategorie/ Code		Flächengröße	Wertfaktor
BB	Gebäude/Bebauung (innerhalb Baugrenze)	3.288 m ²	0
GE	Gewerbegebiet/ Parkplatzfläche (vollversiegelt)	1.056 m ²	0
GE	Gewerbegebiet/ Parkplatzfläche (teilversiegelt mit Grünanlage)	2.273 m ²	1
VV	Verkehrsfläche/ Zuwegung	1.443 m ²	0
HSE	Grünanlage West/ Heckenpflanzung Wendehammer	2.628 m ²	3
HSEh	Heckenpflanzung (zugehörig zur GE Fläche)	623 m ²	3
GFL	Grünfläche Ost	374 m ²	2
Summe		11.685 m ²	

Es erfolgt eine Gegenüberstellung des Bestandes und des Planungszustandes in der anschließenden Tabelle.

Tab. 8: Eingriffsbilanz der Flächenverluste

Bestand				Planung				Kompensationsbedarf
Biotoptyp Code	Fläche in qm	Wertfaktor	Flächenwert	Code	Fläche in qm	Wertfaktor	Flächenwert	
A	2.466	1	2466	HSE	2466	3	7398	4932
UHM	141	3	423	HSE	141	3	423	0
URT	21	3	63	HSE	21	3	63	0
A	619	1	619	HSEh	619	3	1857	1238
UHM	4	3	12	HSEh	4	4	16	4
A	3.288	1	3288	BB	3288	0	0	-3288
UNG	45	2	90	GE	45	1	45	-45

Bestand				Planung				Kompensationsbedarf
Biotoptyp Code	Fläche in qm	Wertfaktor	Flächenwert	Code	Fläche in qm	Wertfaktor	Flächenwert	
GRA	158	1	158	GE	158	1	158	0
A	1.950	1	1950	GE	1950	1	1950	0
A	1.147	1	1147	GE	1147	0	0	-1147
UHM	29	3	87	GE	29	1	29	-58
A	670	1	670	VV	670	0	0	-670
HSE	120	3	360	VV	120	0	0	-360
URT	16	3	48	VV	16	0	0	-48
BRK	60	2	120	VV	60	0	0	-120
BRK	9	1	9	VV	9	0	0	-9
GRA	83	1	83	VV	83	0	0	-83
URT/BRU	485	3	1455	VV	485	0	0	-1455
A	269	1	269	GFL	269	2	538	269
UHM	2	3	6	GFL	2	2	4	-2
GRA	103	1	103	GFL	103	2	206	103
Summen	11.685		13426		11685		12687	-739

Die Tabelle 8 zeigt, dass die Differenz zwischen Planungs- und Ausgangszustand negativ ist, d.h. der Eingriff ist nicht ausgeglichen. **Es verbleibt ein Kompensationbedarf von 739 Punktwerten aus der Flächenbilanz.**

Zusätzlich zu diesen flächenhaften Verlusten ergeben sich durch den Bau der Zufahrt Verluste von insgesamt 8 Einzelbäumen. Davon sind 3, wie oben beschrieben nicht zu kompensieren, da es sich um die spätblühende Traubenkirsche und damit eine fremdländische, invasive Art handelt

Die Bäume haben einen Kronendurchmesser von ca. 4 bis 7 m. Der Kompensationsbedarf durch den Verlust der Bäume wird entsprechend der Unterlage „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetags (2013)“ ermittelt. Der Verlust der Bäume wird, wie in der folgenden Tabelle aufgeführt, bilanziert.

Tab. 9: Bilanz der Einzelbaumverluste

Bestand				Kompensationsbedarf
Anzahl Bäume	Wertfaktor	Kronendurchmesser/ Kronenfläche	Flächenwert (Anzahl x Kronenfläche x Wertfaktor)	
3	2	ca. 4 m/ 13 m ²	3*13 m ² *2= 78 m ²	78 m ²
2	3	ca. 6,5 m/ 33 m ²	2*33 m ² *3= 198 m ²	198 m ²
Summe			276 m ²	276 m ²

Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf für die Baumverluste von 276 m², der zusätzlich zum Kompensationsbedarf aus der Flächenbilanz auszugleichen ist.

7 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN UMWELTRELEVANTEN MAßNAHMEN

7.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahme zum Schutz von Fledermäusen (V_{ASB} 1)

Um die nachtaktiven Säuger nicht zu beeinträchtigen, wird auf nächtliche Bauarbeiten verzichtet (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang).

Bauzeitenregelung im Zuge der Baufeldräumung im Bereich des Ackers zum Schutz von Brutvögeln (V_{ASB} 2)

Die Baufeldräumung im Bereich der Ackerfläche erfolgt entsprechend ASB nur in der Zeit vom 01.12. – 28.02. außerhalb der Brutzeit der Brutvögel (01.03. – 30.09.).

Eingrünung des nördlichen Rands des geplanten Gewerbegebietes (V_{ASB} 3)

Durch eine 3 m breite Pflanzung von Sträuchern können menschlichen Tätigkeiten und Fahrzeugverkehr die angrenzenden Ackerflächen vor den Störfwirkungen abschirmen. Die durch den Betrieb entstehende Beeinträchtigungen können so vermieden werden. Die geplante Hecke dient außerdem der Eingrünung und Einbindung des Gebietes in die umgebende offene Landschaft im Norden.

Bauzeitenregelung im Zuge der Baufeldräumung für die Baufeldräumung aller Gehölzstrukturen (V_{ASB} 4)

Die unvermeidbare Beseitigung von Gehölzbeständen sowie ggf. der Rückschnitt der Baumkronen innerhalb des Baufeldes sowie die Baufeldräumung erfolgt entsprechend ASB und gemäß § 39 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.12. – 28.02. außerhalb der Brutzeit der Brutvögel (01.03. – 30.09.).

7.2 Grünordnerische Festsetzungen

7.2.1 Pflanzung einer Hecke im Norden des Gewerbegebietes

Entlang der Nordgrenze des geplanten Baugebietes wird ein 3 m breiter Streifen zum Anpflanzen von standortheimischen Gehölzen angesetzt. Dieser Streifen erstreckt sich sowohl entlang der Gewerbeflächen als auch nördlich entlang des Wendehammers. Es sollen zwei Pflanzreihen mit Abständen von 1 m zwischen den Reihen und 1,5 m zwischen den Pflanzen festgelegt werden.

Die in den nachfolgenden Listen zur Verwendung vorgeschlagenen Gehölze sind in handelsüblichen Qualitäten auf der Grundlage der „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der FLL zu pflanzen. Bei diesen Aufzählungen handelt es sich um Auswahllisten.

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 40 – 70 cm

Pflanzdichte: zwei Reihen mit Abständen von 1,0 m, Abstand in den Reihen ca. 1,5 m.

Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Wildrosen	<i>Rosa spec.</i>

Die zur Verfügung stehende Fläche für die Heckenpflanzung an der nördlichen Grenze hat eine Flächengröße von 507 m². Diese Fläche wurde bei der Eingriffsbilanz berücksichtigt.

7.2.2 Pflanzung an der Ostseite

Entlang der östlichen Grenze zur B 214 hin soll ein 5 m breiter Grünstreifen entwickelt werden. Ziel ist es zum einen die Gebäude einzugrünen und das Ortsbild zu verbessern und zum anderen den werbewirksamen Blick auf die Gewerbefläche nicht vollständig zu verdecken. Daher ist es angedacht eine Baumreihe aus kleinkronigen Laubbäume zu pflanzen. Unter diesen Bäumen kann sich eine halbruderale Gras- und Staudenflur oder ein extensiv gepflegter Rasen entwickeln.

Die in den nachfolgenden Listen zur Verwendung vorgeschlagenen Gehölze sind in handelsüblichen Qualitäten auf der Grundlage der „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der FLL zu pflanzen. Bei diesen Aufzählungen handelt es sich um eine Auswahlliste.

Hochstämme: gerader Stamm mit entwickelter Krone, 3 x verpflanzt, mit einem Stammumfang von 14/16 cm, mit einem dreier Pfahlbock und Bindung

Name		Höhe	Breite
Feldahorn	<i>Acer campestre</i> ‚Huiberts <i>Elegant</i> ‘	6-10	4-7
Kegelförmiger Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i> ‚Cleveland‘	10-15	7-9
Blumenesche	<i>Fraxinus ornus</i>	8-12	6-8
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i> ‚Magnifica‘	6-12	4-7
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i> ‚Brouwers‘	9-12	4-7

Die Hochstämme sollten untereinander einen Abstand von ca. 5 m halten. Bei einer zur Verfügung stehenden Längsseite von ca. 30 m von der Nordostecke bis zum Beginn des Sicherbeckens können 5 Bäume gepflanzt werden. Die zur Verfügung stehende Fläche für die Baumreihe an der östlichen Grenze hat eine Flächengröße von 116 m². Diese wurde bei der Eingriffsbilanz berücksichtigt.

7.2.3 Sickerbecken West

Die Sickermulde im Westen bietet aufgrund der Größe Raum für Gehölzpflanzungen. Aus gestalterischen Gründen und zur Ortsrandeingrünung ist eine Bepflanzung im Norden und Westen wünschenswert. Unter den Hochspannungsleitungen darf aufgrund der erforderlichen Schutzabstände keine Bepflanzung erfolgen. Auf den zur Versickerung geplanten Grünflächen kann sich eine Gras- und Staudenflur entwickeln. Diese und auch die möglichen Gehölzpflanzungen werden mit dem Wertfaktor 3 bewertet und gehen positiv in die Eingriffsbilanz ein.

7.2.4 Sickerbecken Ost

Im südöstlichen Randbereich ist eine weitere Fläche zur Versickerung vorgesehen. Diese Fläche ist deutlich kleiner als die andere. Hier kann sich ein artenreicher Scherrasen oder eine Gras- und Staudenflur entwickeln. Diese Fläche wird randlich von der Hochspannungsleitung gequert, so dass bei der Gestaltung durch die Einhaltung von Abständen auch hier Einschränkungen bestehen. Diese Fläche hat nur eingeschränkt gestalterische Wirkung. Bei der Eingriffsbilanzierung wurde diese Fläche deshalb mit dem Wertfaktor 2 bewertet.

7.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Es wurde ein Kompensationsbedarf von 739 Wertpunkten in der Flächenbilanz und ein Kompensationsbedarf von 276 m² aus den Baumverlusten errechnet. Je nach Aufwertbarkeit der zur Verfügung stehenden Kompensationsfläche ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

Tab. 10: Zusammenstellung des Kompensationsbedarfs

Aufwertung der Kompensationsfläche	Kompensationsbedarf		Gesamter Kompensationsbedarf
	Flächenbilanz	Baumverluste	
um eine Wertstufe	739 m ²	276 m ²	1.552 m ²
um eine Wertstufe	370 m ²	276 m ²	646 m ²
um eine Wertstufe	426 m ²	276 m ²	522 m ²

Zur Kompensation dieser verbleibenden Beeinträchtigungen wird eine Vereinbarung mit der Stadt Celle geschlossen.

8 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt gemäß der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag, 2013).

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur

Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, der Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte der angegebenen Quellen und der artenschutzrechtlichen Prüfung (WLW, 2020) ausgewertet.

Zur Einschätzung der Baugrundsituation wurde durch das Ingenieurbüro Böker und Partner ein Baugrundgutachten zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit erstellt.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen für Natur und Landschaft nicht zu erwarten. Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist.

9 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Bebauungsplan Nr. 163 Ace der Stadt Celle soll eine Erweiterung des Gewerbegebietes am Baumschulweg in Richtung Norden erfolgen. Vorgesehen sind zwei Gewerbegrundstücke mit Bereichen für Bebauung und Verkehr. Das Gebiet kann aus Richtung Süden vom Baumschulweg über eine extra dafür vorgesehene Fläche zwischen den bestehenden Gewerbeflächen erschlossen werden. Das Gebiet hat eine Gesamtflächengröße von 1,1685 ha.

Mögliche Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt sind bei folgenden Schutzgütern zu erwarten/ nicht zu erwarten:

Mensch: Das Wohnumfeld und die Erholungseignung des Plangebietes ist aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung, der Vorbelastungen durch das bestehende Gewerbegebiet und die Emissionen aus den bestehenden Bundesstraßen insgesamt als gering zu bewerten. Ein Nachtbetrieb ist nicht vorgesehen. Zusätzliche Belastungen durch das Gewerbegebiet sind nicht zu erwarten.

Biotoptypen: Es gehen unterschiedliche Biotope verloren mit Wertfaktoren von 1 bis 3 verloren. Biotope mit besonderem Schutzbedarf liegen nicht im B-Planbereich. Für die Verluste sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Tiere und Pflanzen: Der Planbereich und die angrenzenden Flächen wurden in einer separaten Unterlage (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, WLW 2020) untersucht. Auswirkungen auf Brutvögel und Fledermäuse sind nicht auszuschließen. Im Gutachten sind Maßnahmen entwickelt worden, die zu einer Vermeidung und Verminderung sowie einem Ausgleich der möglichen Beeinträchtigungen führen.

Boden: Innerhalb der des Planbereichs können maximal ca. 7.760 m² Bodenfläche versiegelt werden. Dafür sind Ausgleichsflächen vorzusehen.

Fläche: Durch die Flächenneuanspruchnahme kommt es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche. Diese Flächen wurden bereits im F-Plan als Gewerbeflächen ausgewiesen und grenzen im Süden an ein bestehendes Gewerbegebiet an.

Wasser: Oberflächengewässer sind nicht durch die geplanten Eingriffe betroffen. Das anfallende Niederschlagswasser wird über die geplanten Versickerungsflächen innerhalb der Gewerbeflächen versickern.

Klima: Aufgrund der Lage der Baufläche am Rand der Stadt und aufgrund der häufigen Winde werden sich keine nachhaltigen Veränderungen des Mikroklimas ergeben.

Landschaftsbild: Das beplante Gebiet wird durch zwei Hochspannungsleitungen gequert und von zwei stark befahrenen Bundesstraßen begrenzt. Im Süden grenzt ein vorhandenes Gewerbegebiet an. Damit wurde ein Landschaftsraum gewählt, der bereits stark beeinträchtigt ist. Eine Eingrünung in Richtung Norden und Osten ist zur Gestaltung des Ortsrandes vorgesehen.

Kultur- und Sachgüter: Im Geltungsbereich des B-Plan liegen keine Kultur- und Sachgüter.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie Naturschutzgebiete sind aufgrund der gegebenen Entfernungen nicht zu befürchten.

Eingriffsbilanz und Ausgleichsmaßnahmen:

In diesen Umweltbericht wurden die Eingriffs- Ausgleichsbilanz integriert. Es wurde ein Kompensationsbedarf von 739 Wertpunkten in der Flächenbilanz und ein Kompensationsbedarf von 276 m² aus den Baumverlusten errechnet. Die Auswertung der Artenschutzrechtlichen Prüfung ergab, dass Artenschutzrechtliche Verbottatbestände nicht eintreten, da Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen der Brutvögel und Fledermäuse vorgesehen sind. Zur Kompensation dieser verbleibenden Beeinträchtigungen wird eine Vereinbarung mit der Stadt Celle geschlossen.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte der Bauleitplanung sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft treten in einem Bereich auf, der aufgrund der Lage des Plangebietes am Rande des Gewerbegebietes sowie im Umfeld von stark befahrenen Straßen und aufgrund der vorhandenen Hochspannungsleitung bereits in einem Gebiet mit Vorbelastungen auf.

Nach Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen ist nicht von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

Aufgestellt:

Celle, den 30.10.2020

i.A. J. Lindenschmidt

i.A. Dipl.-Ing. Ilka Lindenschmidt

10 QUELLEN

BÖKER UND PARTNER (2020): Baugrunduntersuchung zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit im gewerbegebiet Baumschulweg in 29227 Celle, Geotechnischer Bericht, Juni 2020

BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, in: Beiträge zur Eingriffsregelung V - Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 1/1994, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.), Hannover

BREUER, W. (2006): Aktualisierung Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, in: Beiträge zur Eingriffsregelung V - Inform. d. Naturschutz Niedersachsen

- 1/2006. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg.), Hannover
- BREUER, W. (2006a): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Aus- und Neubau von Straßen, in: Beiträge zur Eingriffsregelung V - Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 1/2006. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg.), Hannover
- BREUER, W. (2015): Der Schutz des Bundes in der Eingriffsregelung, in: Beiträge zur Eingriffsregelung V - Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 1/2006. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg.), Hannover
- BRINKMANN, R (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsens 18 (4): 57-128
- DRACHENFELS, O. v. (2018): Aktual. Fass. der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Kap. 2), in: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 32, Nr. 1 (1/12), Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg.), Hannover.
- DACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz und Landschaftspfl. in Niedersachsen, Heft A/4; Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb, Küsten- und Naturschutz.
- ELLENBERG, H (1996): Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen. 5. Aufl., Stuttgart.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- Grundlagen für den Gebrauch Vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – 879 S., Eching
- GRÜNBERG, C. H.-G; BAUER, H.; HAUPT, H.; HÜPPÜP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5 Fassung in: Berichte zum Vogelschutz Heft 52, Hrsg.: NABU – Naturschutzbund Deutschland und Deutscher Rat für Vogelschutz
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- KELLER, BÜRO FÜR STÄDTEBAULICHE PLANUNG (2020): Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 163 „Gewerbegebiet Nördlich des Baumschulenweges“ Begründung beauftragt von der Stadt Celle, (Stand 22. Oktober 2020)
- KELLER, BÜRO FÜR STÄDTEBAULICHE PLANUNG (2020): Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 163 „Gewerbegebiet Nördlich des Baumschulenweges“ Bebauungsplan beauftragt von der Stadt Celle, (Stand 22. Oktober 2020)
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel in: Inform.d. Naturschutz Niedersachsens 35, Nr. 4 (4/2015), Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover
- LEMMEL (2020): Faunistische Potenzialanalyse zum B-Plan Gewerbegebiet Baumschulenweg in Altencelle unveröffentlicht, Inhalte eingearbeitet in ASB-Bearbeitung WLW 2020.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE: Bodenkundliche Karte 1.500.000 und 1:50.000 im Internet. Stand November 2015

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSER-, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2015a):
Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz,
Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.
Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008, aktualisierte Fassung 1. Januar 2015

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSER-, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2015b):
Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz,
Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere. Informationsdienst
Naturschutz Niedersachsen 4/2008, aktualisierte Fassung 1. Januar 2015

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN):
(2006): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Aus- und Neubau von Straßen – in: Inform.d.
Naturschutz Niedersachsens 26, Nr.1 (1/2006), Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2002): Leitlinie
Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. in: Inform.d.
Naturschutz Niedersachsen 22, Nr. 2 (2/02), Hrsg.: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
(Hrsg.), Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von ausgleichs- und
Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarbeitete Auflage. Niedersächsischer
Städtetag (Hrsg.), Hannover.

MOSIMANN, T.; FREY, T. UND TRUTE, P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung in: Inform.d.
Naturschutz Niedersachsen 19, Nr. 4 (4/99), Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.),
Hannover.